

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Durchführung von Reparaturleistungen der BILSTEIN GROUP, Hagen**

**Stand 08/2014**

### **I. Geltung**

1. Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein der BILSTEIN GROUP.
2. Vertragsbestandteile werden - soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – nachfolgende Unterlagen und gelten im Falle von Widersprüchen in der nachstehenden Rangfolge:
  - Unser jeweiliges Bestellschreiben inkl. des Leistungsverzeichnisses
  - Die Verhandlungsprotokolle, wobei das zeitlich jüngere Protokoll als vorrangig gilt
  - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Durchführung von Reparaturleistungen
  - Allgemeine Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein
  - die Normen, Vorschriften, Regeln, Herstellervorschriften etc. sowie weiterhin alle TÜV-Richtlinien, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die den jeweiligen Vertrag betreffen. Hierzu gehören insbesondere die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften.
3. Die vorliegenden Vertragsbedingungen finden Anwendung auf die Gestellung von Personal und Gerätschaften für die Durchführung von Reparaturleistungen durch den Auftragnehmer für ein Unternehmen der BILSTEIN GROUP.

### **II. Ausführung**

1. Soweit vereinbart wird, dass die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von uns abzurufen sind, bedürfen solche Abrufe der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt. In Ausnahmefällen kann die Abruferteilung auch telefonisch erfolgen, wobei dann der schriftliche Abruf unverzüglich nachgereicht wird.
2. Der Auftragnehmer hat zur Ausführung der geschuldeten Leistungen ausschließlich hinreichend qualifiziertes und deutschsprachiges Personal sowie einwandfreie, technisch aktuelle, TÜV-zugelassene und den jeweils anwendbaren UVV entsprechende Gerätschaften und Hilfsmittel einzusetzen.
3. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigten Gerätschaften und Hilfsmittel selbst bereit zu stellen sowie für seinen Energiebedarf (z. B. Stromversorgung) und ggf. benötigte Lagerflächen selbst zu sorgen.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet ein einheitliches Erscheinungsbild des eingesetzten Personals. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Personal mit einheitlicher Firmenkleidung des Auftragnehmers sowie Namensschild des jeweiligen Mitarbeiters auftritt.
5. Der Auftragnehmer hat uns vor Ausführungsbeginn einen für die Leistungsabwicklung hinreichend qualifizierten und deutschsprachigen verantwortlichen Ansprechpartner samt Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) schriftlich zu benennen.

6. Soweit zur Ausführung der Reparaturleistung Störungen unseres Betriebs voraussichtlich nicht vermeidbar sind, hat uns der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers über die Reichweite und zu erwartende Dauer der Störungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Sicherstellung der Identifikation der von ihm auf unserem Werksgelände bzw. Baustellen eingesetzten Gerätschaften stets eine aktuelle Bestandsliste zu führen und uns diese unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

8. Die Aufstellung von Gerätschaften durch den Auftragnehmer sowie etwaige Störungen gem. vorstehender Ziff. 6 sind rechtzeitig mit dem von uns benannten Ansprechpartner abzustimmen. Soweit nicht abweichend benannt, sind unsere Ansprechpartner:

- Herr Mühlnickel: Tel: 02334- 82 4 2700  
(helmut.muehlnickel@bilstein-kaltband.de)

- Herr Halt: Tel: 02334- 82 4 2750  
(manfred.halt@bilstein-kaltband.de)

### **III. Verzug**

1. Der Auftragnehmer hat die bestellte Reparaturleistung fristgemäß zu erbringen. Soweit sich aus der Bestellung bzw. den sonstigen Abreden der Parteien kein verbindlicher Termin für den Abschluss der Reparaturleistungen ergibt, hat der Auftragnehmer die Reparaturleistung spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen gerechnet ab Eingang der Bestellung zu erbringen.

2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vereinbarten Fertigstellungstermin überschreitet oder sich sonst in Verzug befindet, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verursachten Terminüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15 % der Nettoauftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen, höchstens jedoch 8 % der Nettoauftragssumme. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass er die Überschreitung oder den Verzug nicht zu vertreten hat.

3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind wir berechtigt, einen etwaigen weitergehenden Schaden ersetzt zu verlangen oder andere weitergehende Ansprüche geltend zu machen.

4. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis erbringt, dass uns kein oder ein geringerer Schaden als der gem. vorliegender Ziff. 2 pauschalierte Schaden entstanden ist, verringern sich unsere Ansprüche entsprechend.

### **IV. Haftung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter, welche aus einer durch den Auftragnehmer, sein Personal oder von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Dritten verursachten Pflichtverletzung resultieren, freizustellen. Soweit dieser Freistellungsanspruch einer Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers entspricht, besteht er nur, soweit der Auftragnehmer, sein Personal oder ein von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzter Dritter schuldhaft gehandelt hat.

2. Wegen Verletzung jeglicher vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

3. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir eine Garantie übernommen haben. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

## **V. Schutzrechte, Know How**

1. Der Auftragnehmer räumt uns unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die er bei der Erfüllung der geschuldeten Leistungen einsetzt, beim weiteren Betrieb zu nutzen. Insoweit unterliegen alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Reparaturleistung anfertigt, unserem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht.

2. Der Auftragnehmer überträgt uns die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages. Der Auftragnehmer versichert, dass ihm insoweit keine Schutzrechte Dritter bekannt sind, insbesondere in diesem Zusammenhang keine Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden.

## **VI. Versicherung**

1. Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. € pro Schadensfall nachzuweisen. Die Versicherung ist bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Vertrags aufrecht zu erhalten.

2. Die Versicherung ist durch Übermittlung einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung des Bestehens des Versicherungsschutzes durch den Versicherer nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat uns über jede Änderung der Bedingungen mit Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarte Deckung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.